

DER BISCHOF VON MAINZ

Bischofsplatz 2 a
55116 Mainz
Tel. (06131) 25 31 01 Fax: 22 93 37
E-Mail: bischof.lehmann@bistum-mainz.de

9. Februar 2010

An die Herren
Ständigen Diakone im Bistum Mainz

zur Kenntnis an alle Pfarrer des Bistums

Zur Veränderung der Bestimmungen des Ständigen Diakonates im CIC 1983

Sehr geehrte Herren Ständige Diakone,
liebe Mitbrüder!

Am 15. Dezember 2009 hatte Papst Benedikt XVI. in einem „Motu Proprio“ im CIC 1983 einige Änderungen in Kraft gesetzt. Dies sind auf der einen Seite die so genannten Defektionsklauseln im Eherecht, die uns hier nicht weiter interessieren. Zum anderen ist es die Bestimmung des Ständigen Diakons im Zusammenhang des Bischofsamtes und des Presbyters.

Da das „Motu Proprio“ selbst und auch die entsprechenden Texte zur Veröffentlichung ziemlich knapp sind, lässt sich aus den amtlichen Dokumenten nicht hinreichend interpretieren, worum es geht. Wahrscheinlich ist auch aus diesem Grund eine gewisse Unruhe entstanden über die Veränderungen. Deshalb haben mir auch einige Mitbrüder aus dieser verständlichen Unruhe heraus geschrieben und angefragt, was dies bedeute. Ich habe deshalb bei der letzten Sitzung des Priesterrates am 19. Januar 2010, wo Sie ja durch Herrn Diakon Tiegel vertreten sind, die Veränderungen erläutert. Dabei habe ich auch ein Blatt mit den wichtigsten Texten zur Verfügung gestellt und zugleich angekündigt, dass ich Ihnen diesen Brief schreiben werde.

Ich habe die wichtigsten Texte, wie soeben schon erwähnt, in einem Anhang zu diesem Brief gesammelt und abgedruckt. Sie können anhand dieser Texte auch selbst die Veränderungen nachvollziehen. Wichtigere und vor allem geänderte Passagen sind durch Kursivdruck besonders gekennzeichnet. Dafür kann ich mich in diesem Brief auch verhältnismäßig kurz fassen, da ich im letzten Teil des Anhangs auch nochmals alles relativ kurz in Thesen formuliert habe. Jetzt geht es eher um eine zusammenhängende, systematische Erläuterung.

Das „Motu Proprio“ geht von der Einheit und Vielfalt des Ordo aus. Es ist ein Sakrament, das sich in drei Verwirklichungsweisen und Formen entfaltet: Episkopat, Presbyterat, Diakonat. Dies alles ist ja nicht so selbstverständlich, wenn es auch zur Überlieferung der Kirche gehört: Dass die Bischofsweihe ein Sakrament ist, hat erst das Zweite Vatikanische Konzil mit hinreichender Klarheit lehrmäßig verkündet. Dass der Diakonat wirklich auch ein eigenes Sakrament im Rahmen des Ordo darstellt, ist ebenfalls vom Konzil in dieser Klarheit festgelegt worden.

Der wichtigste Text für die Wiederherstellung des Ständigen Diakonates in unserer Kirche findet sich in Art. 29 der Kirchenkonstitution „Lumen gentium“. Er beschäftigt sich nach einer relativ kurzen theologischen Umschreibung mit der Wiedereinführung des Ständigen Diakonates.

Natürlich gibt es hier immer wieder die Frage, wie die Gemeinsamkeit des geistlichen Dienstes auf allen Ebenen zum Ausdruck gebracht werden kann und wie die Besonderheit von Episkopat, Presbyterat und Diakonat formuliert wird. Um es gleich zu sagen: Die Veränderung ist kein Rückschritt im Vergleich zu dem, was erreicht worden ist, sondern es ist eine Rückkehr zu einer Formulierung des Zweiten Vatikanischen Konzils, die gewisse Vorteile hat. Dass hier Fragen bleiben, will ich auch später noch genauer zum Ausdruck bringen.

Nun gibt es in unserem Kontext zwei theologische Formulierungen, mit denen am Anfang der Konzilsrezeption (also nicht auf dem Konzil selbst!) die Einheit des geistlichen Dienstes für alle drei Weihestufen zusammen erklärt wird. Einmal ist dies die klassische Trias, nämlich das Amt des Lehrens, des Heiligens und des Leitens. Diese Bestimmung ist sehr alt, aber auch besonders im 19. Jahrhundert in der Ökumene stark verbreitet. Eine andere Formel besteht in dem Ausdruck, dass der Amtsträger „in persona Christi agere“, d.h., dass er im Namen und an der Stelle Jesu Christi handelt. Wie bald nach dem Konzil gesagt worden ist, dass einen reichen Gebrauch von dieser Formel macht, ist in der Überlieferung der Kirche dieser Ausdruck vieldeutig. Deswegen wurde die Formel auch später erweitert, dass nämlich der Amtsträger „in persona Christi, capitis“ handelt, also Jesu Christi, insofern er das „Haupt“ der Kirche ist. Beide Formulierungen – mit und ohne „Haupt“ – werden oft zur Beschreibung des geistlichen Dienstes auf allen drei Ebenen verwendet.

Wenn man genauer zusieht, hat diese Bestimmung in Anwendung auf alle drei Weihestufen Probleme aufgeworfen. Denn „Haupt“ bezieht sich in ganz besonderer Weise durch die Nähe zu Jesus Christus auf den Leitungsdienst. Dieser ist zweifellos dem Bischof und den Priestern vorbehalten, auch wenn der Diakon unter bestimmten Voraussetzungen durchaus Anteil daran gewinnen kann (vgl. z.B. CIC, can. 517,2). Der Ständige Diakon wurde so zwar stärker in die Trias hineingenommen, aber man hat eigentlich sein Proprium damit nicht getroffen und war

immer wieder in der Lage, diese Aussagen im Blick auf den Diakon als „uneigentlich“ anzusehen. Dies hat eine Unklarheit mit sich gebracht, die auch die theologische und praktische Rezeption des Diakonates nicht gerade gefördert hat.

In der Fachliteratur wurde dies immer wieder diskutiert. Nun kommt aber noch ein anderes wichtiges Element hinzu: Der „Katechismus der Katholischen Kirche“ hat in der Erstausgabe des Jahres 1993 die genannten Umschreibungen für den Dienst des Bischofs und Priesters auch auf den Diakonatz bezogen. Dies geschah sogar in einem – allein schon durch die knappe Formulierung – sehr pointierten Satz. Der can. 1009 des CIC 1983 hat mit anderen nachkonziliaren Texten diese Sprache aufgenommen. Nun hat aber bereits Papst Johannes Paul II. bei der endgültigen Veröffentlichung des „Katechismus der Katholischen Kirche“ diese Formulierung geändert. Im Beiblatt ist dies alles genauer dargestellt. Die beiden Formulierungen vom dreifachen Amt des Heiligens, Lehrens und Leitens sowie des Handelns „in der Person Christi des Hauptes“ werden, wie dies in der Tradition stärker der Fall ist, wieder auf den Bischof und den Priester angewendet, nicht mehr auf den Diakon. Für das Diakonatz ist die eingangs erwähnte Formulierung des Zweiten Vatikanischen Konzils („Lumen gentium“, Art. 29) herangezogen worden. Damit wird eine spezifischere Umschreibung des Diakonates möglich. Man führt aus, dass der Diakon eine eigene geistliche Vollmacht hat (dies verbindet ihn mit Episkopat und Presbyterat und unterscheidet ihn vom einfachen Laien), dann aber wird seine „Diakonia“ konkret entfaltet im Dienst des Wortes, an der Eucharistie und in der Nächstenliebe (Diakonia, Caritas). So ergibt sich eine gemeinsame Linie von Lumen gentium zum heute gültigen Text des Weltkatechismus. Dieser wurde erst verbindlich mit dem lateinischen Text des Jahres 1996 und den Neuübersetzungen und dem geänderten CIC 2009. Hier ist ein roter Faden. Hier gewinnt man eine neue Eindeutigkeit. Ich bin überzeugt, dass dies auch manche Unklarheiten im Blick auf den Diakon beseitigen wird.

In diesem Sinne finde ich in der Änderung eine konsequente Klärung, die auf einen Konzilstext zurückgreift. Daran wird auch Maß genommen für alle anderen wesentlichen und wichtigen Aussagen.

Wenn dies auch ein Gewinn ist, so ist damit vielleicht noch nicht das letzte Wort gesagt. Die Änderung wird gewiss dadurch nicht einfach aufgehoben. Aber man könnte sich schon wünschen, dass man den Dienst des Diakons noch etwas besser mit dem Episkopat und Presbyterat zusammenbringt und die Einheit unterstreicht. Jetzt ist stark die Verschiedenheit akzentuiert. Es gibt gewiss Hinweise auf die Gemeinsamkeit (drei exklusive Weihestufen, Sakramentalität, Weihehandlung, geistliche Vollmacht usw.). Aber man könnte dies vielleicht auch nochmals neu versuchen.

Dies wollte ich Ihnen zu der Veränderung vom 15. Dezember schreiben. Es besteht kein Anlass, darin eine mindere Stellung des Diakons zu erblicken. Es ist eine Klärung, die wohl auch dem theologischen Umriss und dem Berufsbild des Diakons besser entspricht. Ich selbst habe ja (vgl. Beiblatt) bis in die jüngste Zeit hinein mich um eine solche Profilierung des Diakonbildes gekümmert. Es ist ein wichtiges Anliegen. Ich würde damit beginnen, die Gemeinsamkeit des einen geistlichen Amtes in den drei Formen (Episkopat, Presbyterat, Diakonat) stärker von der „Diakonia“ her zu sehen (vgl. hier LG 18). Dann würde auch der Sprachgebrauch „Stufen“ und ein bestimmtes Verständnis von „Hierarchie“ relativiert. Der gemeinsame Dienst, sozusagen der Dreiklang des geistlichen Dienstes, wäre stärker herausgestellt. Dies braucht die Verschiedenheit und auch die verschiedene geistliche Vollmacht nicht zu verwischen .

Verehrte, liebe Diakone und Mitbrüder, ich wollte Ihnen dies verdeutlichen, damit keine Missverständnisse entstehen. Sie können sich nun selbst ein Bild machen. Ich werde mich auch darüber hinaus um diese Deutung mühen. Durch den ungeschickten Veröffentlichungstermin vom 15. Dezember – wir bekamen die Texte ja noch später – ist die Sache selbst etwas untergegangen.

Entscheidend ist jedoch der Dienst, den Sie selber ausüben, und wie dieser in der Kirche und von den Gemeinden aufgenommen wird. Ich habe es in den letzten Jahrzehnten oft gesagt, wie dankbar wir für die Wiedereinführung des Ständigen Diakonates, besonders aber für das Beispiel von Ihnen allen sind. In diesem Sinne ist die Einführung des Ständigen Diakonates wirklich eine echte Erfolgsgeschichte. Darüber bin ich sehr froh. Sie spüren ja auch, dass im Bistum Mainz der Ständige Diakon Achtung und Anerkennung erfährt. Gewiss müssen wir auch immer noch auf diesem Weg entschieden weitergehen.

Ich grüße Sie alle sehr herzlich, bitte geben Sie diesen Gruß an Ihre verehrten Ehefrauen und Ihre Familien weiter. Wir werden dafür sorgen, dass auch im Jahr des Priesters der Diakon nicht vergessen wird.

Für heute bin ich mit brüderlichen und dankbaren Grüßen, besonders aber auch mit der Bitte um Gottes Segen für Sie,

Ihr Bischof

+ *Heid Heid. Lehmann*